



Satzung des TV Gerterode

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennisverein Gerterode" (TVG) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V. .

§ 2

Sitz des Vereins

Sitz der Vereinigung ist die Gemeinde Gerterode.
Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich im Sozialgebäude der Tennisanlage in der Karl-Marx-Straße.

§ 3

Zwecke des Vereins

Der Tennisverein Gerterode e.V. mit Sitz in der Karl-Marx-Straße in Gerterode verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zwecke der Vereinigung sind:

- allen Vereinsmitgliedern die Ausübung des Tennissportes zu ermöglichen. Dazu ist die Tennisanlage Gerterode weiter auszubauen und zu erhalten.
- durch allseitige Förderung des Vereinslebens wird das Freizeitangebot für die Bürger um ein attraktives Angebot erweitert.
- Der Verein bietet allen interessierten Vereinsmitgliedern die Möglichkeit der Teilnahme am Wettspielbetrieb.
- Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele, im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, besonders durch die Pflege und Förderung des Kindes- und Jugendsports.

§ 4

Gliederung

Der TVG gliedert sich in einen Kinder- und Jugendbereich, den Erwachsenenbereich und den Seniorenbereich. Die Vereinsmitglieder werden unterschieden in Wettkampfspieler, Freizeitspieler und Förderer des Tennissportes.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des TVG kann jeder interessierte Bürger werden, der die Bestimmungen für eine Mitgliedschaft nach Abs.(1) bis (6) anerkennt und erfüllt.
2. Der Wunsch auf Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Der Eintritt in den Verein ist grundsätzlich nur zum 1.1. eines Jahres möglich.
4. Erwachsene Bürger ab dem 18. Lebensjahr zahlen bei vorhandenem Einkommen eine Aufnahmegebühr von 75,00 €. Dieses trifft nicht zu für Auszubildende, Armee- oder Zivildienstleistende. Diese Bürger zahlen die Aufnahmegebühr gemäß Punkt 5.
5. Jugendliche ab 14 Jahren können auf Antrag Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahmegebühr beträgt 25,00 €.
6. Kinder bis 14 Jahre können auf Antrag ihrer Eltern Mitglied des TVG werden. Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 €.
7. Eine Rückzahlung der Aufnahmegebühr nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.
8. Auf Beschluss des Vereinsvorstandes kann auf die Aufnahmegebühr erlassen werden.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein

2. Der freiwillige Austritt des Mitglieds ist nur zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monats möglich, in Ausnahmefällen (Wohnungswechsel u.ä.) kann der Vorstand anderes festlegen.
3. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft sind die im Statut enthaltenen Bestimmungen einzuhalten. Für den Verein durch Nichteinhaltung entstehende Schäden haftet das Mitglied.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit Absendung der zweiten Mahnung ein Monat vergangen ist, und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Verstößt ein Mitglied gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann er auf Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Januar zu entrichten. Sie sind beim Schatzmeister in folgender Höhe zu entrichten:

Erwachsene Vereinsmitglieder mit eigenem Einkommen	80,00 €
Der zweite Erwachsene einer Familie	40,00 €
Jugendliche (Auszubildende, Armee- und Zivildienstleistende)	20,00 €
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	10,00 €
Für verspätete Einzahlung sind Verzugszinsen von je Monat zu begleichen.	1,00 €

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf unentgeltliche Nutzung der Sportanlage des Vereines. Dabei sind die Nutzungsbestimmungen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied hat das Recht die vereinseigenen Räumlichkeiten zu nutzen, über die Art und Weise der Nutzung entscheidet der Vorstand.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Nutzungsbestimmungen der Anlage strikt einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann das Nutzungsrecht der Anlage zeitlich begrenzt entzogen werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Bei wiederholter Nichteinhaltung kann das Nutzungsrecht durch Entscheidung des Vorstandes auf Dauer entzogen werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich am Ausbau und der Erhaltung der vereinseigenen Anlagen zu beteiligen. Die Anzahl der im Jahr zu erbringenden unentgeltlichen Arbeitsstunden wird jährlich vom Vorstand festgelegt. Nichtgeleistete Arbeitsstunden sind mit einem Stundensatz von 10,00 DM abzugelten.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand des TVG setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen:
 1. Vorsitzender des Vereins
 2. Vorsitzender des VereinsSchatzmeister
Vorstandsmitglied
Mitgliedervertreter
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die

Dauer von 5 Jahren gewählt.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende.
4. Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
5. Entscheidungen des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt bzw. aufgehoben werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
6. Mitglieder des Vorstandes können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung vor Ende der Amtszeit abberufen werden.
7. Mitglieder des Vorstandes, die ihre Befugnisse überschreiten, sind der Vereinigung für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
2. Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses verlangt.
4. Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Änderungen im Statut bedürfen der 2/3 Mehrheit aller Mitglieder, dabei sind schriftliche Entscheidungen bei Nichterscheinen möglich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom jeweiligem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen erhalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13

Finanzierung

1. Die Vereinigung ist so zu führen, daß die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehenden Kosten für die Einnahmen abgedeckt werden können. Ein erwirtschaften von Gewinn im Sinne einer Erwerbstätigkeit ist nicht statthaft.

2. Die Nutzung der Tennisplätze durch Nichtmitglieder ist kostenpflichtig. Der Kostensatz beträgt:
- pro Person 5,0 - €/Spielstunde
- bei mehreren Nichtmitgliedern 10,0 - €/Platz und Spielstunde
4. Die Nutzung der Räumlichkeiten zur Durchführung von nicht durch den Verein veranlassten Veranstaltungen ist kostenpflichtig. Die Raummiete beträgt 25,- €/Tag.
5. Die Tennisanlage einschließlich Sozialgebäude und Immobilien sind Eigentum der Vereinigung. Die Vereinigung ist deren Rechtsträger.
6. Die Finanzlage der Vereinigung ist jährlich durch die Revisionskommission zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
7. Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern. Sie ist fünfjährig im Zusammenhang mit der Vorstandswahl zu wählen.

§ 14

Auflösung der Vereinigung

1. Die Vereinigung kann sich auf Beschluß der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
2. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sind aus dem Restvermögen der Vereinigung zu begleichen. Resteinnahmen von Dritten sind durch den Vorstand einzuholen.
3. Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung dem Haushalt der Gemeindeverwaltung Gerterode zu. Von der Gemeindeverwaltung ist dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über diese Mittelverwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die Tennisanlage ist dem zuständigen örtlichen Organ zu übergeben. Ein Verkauf an Privatpersonen oder an Betriebe ist nur mit Zustimmung der örtlichen Organe zulässig.
5. Ein Verkauf von Inventar ist nur im Rahmen der Deckung von Verbindlichkeiten zulässig.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, im Falle der Überschuldung die Einleitung der Gesamtvollstreckung beim Gericht zu beantragen.
7. Sinkt die Mitgliederzahl der Vereinigung unter 10 Personen ist der Vorstand verpflichtet, die Löschung aus dem Vereinsregister zu beantragen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.



Gerterode, den 03.05.2015